



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4

E-mail: gde@schoeder.steiermark.at

DVR.: 0592081 - UID-Nr.: ATU59450329

Schöder, am 02.01.2012

GZ: 810-0-2/2011

Betrifft: Wassergebührenverordnung der Gemeinde Schöder

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöder hat in seiner Sitzung vom 22.12.2011 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende **Verordnung** beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schöder wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 462.577,00

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 45.014,44

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 417.562,56

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 10.700 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 39,02

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 1,95

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr EUR 3,96

§ 10

Für die Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wassergebrauchsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.

a) Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss und Monat EUR 10,00

Für Gebäude, in welche mehrere abgeschlossene Wohneinheiten bestehen, wird für jede dieser Wohneinheiten eine Grundgebühr in Höhe von EUR 10,00 vorgeschrieben.

b) Verbrauchsabhängige Gebühr:

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt für den über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro m³ EUR 1,00

Die Wasserverbrauchsgebühr bei installierten Subzählern in einem landwirtschaftlichen Stallgebäude beträgt pro m³ EUR 0,50

§ 11

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird vom 01.01. bis zum 31.12. d.J. festgelegt

Die Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 12

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 13

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F., in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Schöder vom 24.11.1956 (Stammfassung), zuletzt in der Fassung vom 01.10.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Alois Gruber



Angeschlagen am - 2. Jan. 2012

Abgenommen am 17. Jan. 2012

